

**Zusätzlicher Fragebogen in der
3. Altersstufe (12 – 17 Jahre)**

Kreis Gütersloh, Abt. Jugend, Unterhaltsvorschusskasse	Eingangsstempel der Behörde
Aktenzeichen	
Ergänzungsblatt zum Antrag für	Ergänzungsblatt zum Antrag bzw. Überprüfungsantrag auf Leistungen nach dem UVG nur für Kinder vom 12. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
<i>Bitte füllen Sie für jedes Kind, das das 12. Lebensjahr vollendet hat, ein gesondertes Ergänzungsblatt aus</i>	

Ergänzende Angaben

zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Erforderlich für Kinder, die 12 Jahre alt sind oder werden, aber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Hinweis:

Die erforderlichen Angaben und Nachweise beziehen sich nur auf den jeweiligen Monat der Antragstellung / Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen bzw. den Monat der Vollendung des 12. Lebensjahres. Die Voraussetzungen müssen (nur) **in diesem Monat** vorliegen.

Falls das Kind während des Bezuges von laufenden Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz 12 Jahre alt wird, werden die nachfolgenden Angaben und Nachweise für den Monat benötigt, **in dem das Kind 12 Jahre alt wird.**

A	Ich erkläre: Mein Kind _____ (Name), geb. _____ hat
	<input type="checkbox"/> im Monat der Antragstellung bzw. der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen <input type="checkbox"/> im Monat seines 12. Geburtstages Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II / „Hartz IV“) erhalten. <input type="checkbox"/> nein, es hat keine SGB II-Leistungen erhalten ➔ bitte weiter mit der Frage B <input type="checkbox"/> ja ➔ Bitte beantworten Sie die weiteren Fragen und fügen Sie bitte auf jeden Fall den vollständigen für den maßgeblichen Zeitraum zuletzt bekannt gegebenen Bescheid des Jobcenters bei.
B	<input type="checkbox"/> Ja, ich habe Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) bezogen <input type="checkbox"/> im Monat der Antragstellung bzw. der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen <input type="checkbox"/> im Monat des 12. Geburtstages des Kindes Zusätzlich habe ich <u>neben</u> dem Bezug von Arbeitslosengeld II ein Bruttoeinkommen in Höhe von mindestens 600 Euro erzielt (s. Erläuterungen). <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von mtl. brutto _____ €
	Zusätzliche Angaben <input type="checkbox"/> mein Kind ist jünger als 15 Jahre Ende der Befragung <input type="checkbox"/> mein Kind ist 15 Jahre alt aber noch nicht 18 Jahre alt ➔ Bitte beantworten Sie die weiteren Fragen. <hr/> Das Kind besucht eine <u>allgemeinbildende Schule</u> (s. Erläuterungen). <input type="checkbox"/> ja; die _____ Schule; das Abschlusszeugnis wird voraussichtlich erteilt im ____ (Monat)/ ____ (Jahr) ➔ Ende der Befragung <input type="checkbox"/> nein, nicht mehr seit dem _____ ➔ Bitte beantworten Sie die weiteren Fragen.
Falls das Kind eine allgemeinbildende Schule besucht, fügen Sie dem Antrag bitte eine Bescheinigung der Schule bei.	

<p>Wenn das Kind <u>keine</u> allgemeinbildende Schule mehr besucht, sind seine Einkünfte auf seinen Bedarf anzurechnen.</p> <p><input type="checkbox"/> Mein Kind hat <u>keine</u> eigenen Einkünfte.</p> <p>Mein Kind befindet sich in einem Ausbildungsverhältnis</p> <p><input type="checkbox"/> ja; seit dem _____</p> <p><input type="checkbox"/> nein, es geht folgender Tätigkeit nach: _____</p>
<p>Mein Kind bezieht folgende eigene Einkünfte:</p> <p><input type="checkbox"/> Ausbildungsvergütung seit dem _____ in Höhe von mtl. _____ € (Bitte fügen Sie den Ausbildungsvertrag und die Lohn- und Gehaltsabrechnung in Kopie bei.)</p> <p><input type="checkbox"/> Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit als _____</p> <p><input type="checkbox"/> Einkünfte aus Land- oder Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit</p> <p><input type="checkbox"/> Einkünfte aus Vermögen und zwar aus</p> <p><input type="checkbox"/> Kapitalvermögen (z.B. Zinsen), die 120 Euro jährlich überschreiten</p> <p><input type="checkbox"/> aus Vermietung oder Verpachtung in Höhe von ca. mtl. _____ €</p>
<p>Der Umfang und die Höhe der Einkünfte Ihres Kindes sind durch Nachweise zu belegen. Fügen Sie bitte die entsprechenden Nachweise bei (z.B. Lohn- und Gehaltsabrechnungen, Kontoauszüge). Bitte reichen Sie entsprechende Nachweise künftig für alle Monate ein, in denen Unterhaltsvorschuss bezogen wird.</p>

Ich versichere, dass ich die o.g. Angaben nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt und alle Angaben vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, alle Änderungen zum Schulbesuch und zu den Einkünften meines Kindes unverzüglich mitzuteilen. Eine Verletzung dieser Pflicht kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Für die Leistungen nach dem UVG werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Ich bin mit der Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe der Daten einverstanden. Ich bin auch damit einverstanden, dass die notwendigen Daten zur Durchführung des UVG mit dem Beistand, dem (Amts-)Pfleger, dem Vormund oder dem Rechtsanwalt meines Kindes und dem Jobcenter (SGB II-Leistungsträger) ausgetauscht werden können.

<p>_____, den _____</p> <p>Ort Datum</p>	<p>_____</p> <p>Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers</p>
--	---

Erläuterungen

1. Allgemeinbildende Schulen

In Nordrhein-Westfalen zählen zu den allgemeinbildenden Schulen: öffentliche und private Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und PRIMUS-Schulen (Schulversuch). Waldorfschulen sind Ersatzschulen eigener Art und gehören zu den allgemeinbildenden Schulen.

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung in allgemeinbildenden Schulen, in Förderschulen und in Schulen für Kranke sonderpädagogisch gefördert werden, sind, soweit es um den Bezug von Unterhaltsvorschuss geht, Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender Schulen gleichgestellt.

2. Zum Einkommen gehören insbesondere das Erwerbseinkommen und im Regelfall auch Sozialleistungen (außer z.B. Kindergeld, Arbeitslosengeld II, Mindestelterngeld). Für den Fall, dass Sie neben Ihrem Einkommen Arbeitslosengeld II beziehen und nicht sicher sind, ob Ihr Bruttoeinkommen 600 Euro überschreitet oder nicht, empfehlen wir Ihnen, der Unterhaltsvorschussstelle den Bescheid des Jobcenters für den maßgeblichen Monat vorzulegen. Die Unterhaltsvorschussstelle prüft dann an Hand dieses Bescheids, wie hoch in Ihrem Fall das maßgebliche Einkommen anzusetzen ist.